

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Pritzier vom 28.04.2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.04.2010 nachfolgende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 24.09.2004, die 1. Satzung zur Änderung vom 16.03.2006 werden wie folgt geändert:

Die Anlage zu

§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Krippenkinder

Ganztags: 205,00 €
Teilzeit: 135,00 €
Halbtags: 120,00 €

Kindergartenkinder:

Ganztags: 115,00 €
Teilzeit: 65,00 €
Halbtags: 60,00 €

Hortkinder

Ganztags: 50,00 €
Teilzeit: 30,00 €

2.Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien

bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.
zusätzlich 31,40 € wöchentlich.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum **01.06.2010** in Kraft.

Pritzier, 28.04.2010

Hamann
Bürgermeister



- DS -

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.